



**Ausgehandelte Vertragsbedingungen können schnell den Regeln der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen**

## › Vorsicht ‹

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 11. Dezember 2003 für Recht erkannt, dass bereits die dreimalige beabsichtigte Verwendung einer vorformulierten Vertragsbedingung dazu führt, dass sie dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt und entsprechend überprüft werden kann. Hierbei ist es unerheblich, ob der Vertrag mit demselben Vertragspartner geschlossen wurde. Das Gesetz sieht vor, dass Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen zu verwenden sind und nicht etwa für eine Vielzahl von Vertragspartnern. Damit können auch individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen schnell den Regeln der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen. Dies birgt das prinzipielle Risiko, dass selbst diese individuell ausgehandelten Klauseln als unwirksam gewertet werden können. Deshalb sollten bei Abschluss von Verträgen die Formulierungen genau geprüft werden. Es ist sinnvoll, nicht ohne weiteres auch individuell ausgehandelte Klauseln wortgleich in am selben Tag abgeschlossene Verträge zu übernehmen, sondern nach Möglichkeit eine neue Formulierung zu finden.

Urteil des BGH vom 11. Dezember 2003, Aktenzeichen: VII ZR 31/03

## › Bereitschaftsdienst ‹

### Vergütung darf geringer ausfallen

Die Vergütung für Bereitschaftsdienste darf geringer ausfallen, als die Vergütung für tatsächlich geleistete Arbeit. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hält in seinem Urteil vom 28. Januar 2004 eine Vergütung von etwa 68 % des normalerweise für die tatsächliche Arbeit gezahlten Gehaltes zur Abgeltung des Bereitschaftsdienstes für angemessen. Eine Untergrenze für die Abgeltung von Bereitschaftsdiensten hat das BAG damit allerdings nicht festgelegt, sondern lediglich den konkreten Einzelfall entschieden. Urteil des BAG vom 28. Januar 2004, Aktenzeichen: V AZR 30/02

## › Werbung ‹

### E-Mail-Werbung wettbewerbswidrig

Erstmals hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 11. März 2004 darüber zu entscheiden gehabt, ob unerwünschte E-Mail-Werbung wettbewerbswidrig ist. Im vorliegenden Fall hatte der Empfänger eines Newsletters regelmäßig darauf hingewiesen, dass er eine Zusendung nicht wünscht. Dennoch wurde diese seitens des E-Mail-Versenders nicht abgestellt. Der BGH stellte fest, dass die unerlaubte E-Mail-Zusendung als unlautere Werbeart gilt, weil sie den Keim zu einem immer weiteren Umsichgreifen in sich trägt und zu einer daraus folgenden unzumutbaren Belästigung führt. Der E-Mail-Versender hat als Verletzer jedoch die Möglichkeit, die Unrechtmäßigkeit seiner Versendung dadurch aufzuheben, dass er ein Einverständnis des Empfängers nachweist. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Versender.

Urteil des BGH vom 11. März 2004, Aktenzeichen: I ZR 81/01

## › Arbeitsvertragsstreitigkeiten ‹

### Wiedereinstellungsanspruch und Insolvenz

Wird im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein Betrieb veräußert, so haben die Arbeitnehmer, denen während der Insolvenz rechtmäßig gekündigt wurde, keinen Anspruch auf Wiedereinstellung bzw. Vertragsfortsetzung gegen den Erwerber des Betriebes. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 13. Mai 2004. Anders als bei einem Betriebsübergang durch beispielsweise Verkauf gehen die Kündigungsschutzrechte des Arbeitnehmers nach § 613 a BGB (Kündigungsverbot für ein Jahr wegen des Betriebsübergangs) nicht auf den Insolvenzerwerber über. Nach Auffassung des BAG überwiegt im Insolvenzverfahren das Interesse an einer beschleunigten und rechtssicheren Abwicklung eventueller Arbeitsvertragsstreitigkeiten. Dies ist auch unabhängig von der Frage, ob es sich um eine zerschlagende oder sanierende Insolvenz handelt. Urteil des BAG vom 13. Mai 2004, 8 AZR 198/03

## › Gewerberecht ‹

### Mietzinsanpassung für Gewerberaum

Können sich die Mietvertragsparteien eines Gewerbemietraumes nicht über die Höhe einer vertraglich vereinbarten Mieterhöhung einigen und soll nach den mietvertraglichen Bestimmungen die geschuldete Miete durch ein Sachverständigenutachten neu bestimmt werden, so ist der Sachverständige verpflichtet, die für dieses Gewerbeobjekt geschuldete Miete zu bestimmen. Er ist aber nicht verpflichtet, die ortsübliche Miete zu ermitteln (BGH, Az.: XII ZR 6/00).

## › Kündigung ‹

### Diebstahl ist immer wichtiger Grund

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte in seinem Urteil vom 11. Dezember 2003 kompromisslos fest, dass die Verletzung des Eigentums oder Vermögens des Arbeitgebers stets einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt. Allerdings ist eine Kündigung erst dann gerechtfertigt, wenn eine Interessenabwägung dazu führt, dass das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden kann. Hierbei muss sorgfältig erwägt werden, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar ist. Selbst wenn abgeschriebene Waren üblicherweise an Arbeitnehmer verschenkt werden, so darf ein Arbeitnehmer selbst geringwertige Sachen nicht ohne Genehmigung des Arbeitsplatzes entfernen. Eine Abmahnung bei derartigen Pflichtverstößen ist in der Regel nicht erforderlich. Urteil des BAG vom 11. Dezember 2003, 2 AZR 36/2003

## › Arbeitsrecht ‹

### Vertragsstrafe bei Nichtantritt

Erstmals hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit der AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen beschäftigt. Angesichts der Tat-



**Das Bundesarbeitsgericht hat sich erstmals mit der Kontrolle von Arbeitsverträgen beschäftigt**

sache, dass ein Arbeitnehmer nicht durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung angehalten werden kann, wird in Arbeitsverträgen häufig ver-

einbart, dass der Arbeitnehmer im Falle des Nichtantretens der neuen Arbeitsstelle ein Bruttomonatsgehalt als Vertragsstrafe an den Arbeitgeber zu zahlen hat. Diese Regelung ist nach

dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 4. März 2004 dann unwirksam, wenn die Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit weniger als einen Monats beträgt. Ist die Ver-

tragsstrafe unangemessen hoch, so wird die gesamte Vertragsstrafenregelung hinfällig; eine Herabsetzung der Vertragsstrafe erfolgt nicht. Urteil des BAG vom 4. März 2004.

---